

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0160/10	Datum 01.06.2010
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.06.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.08.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.08.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Entschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg nimmt das vom Land Sachsen-Anhalt aufgelegte Förderprogramm STARK II zur Teilentschuldung langfristiger Darlehen der Städte und Gemeinden in Anspruch.
2. Die ausgewählten Darlehen mit einer Gesamtrestschuld am Ende ihrer jeweiligen Zinsbindung in Höhe von 92.698 Tsd. EUR werden um 30 % (27.810 Tsd. EUR) entschuldet. Die danach verbleibende Restschuld in Höhe von 64.889 Tsd. EUR ist innerhalb von 10 Jahren zu tilgen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Antrag und die Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft für die Inanspruchnahme des Entschuldungsprogramms abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
	x	ja, Nr.	149			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KREMA

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010		71000000	55171000	8.370.200	
2011	-328.989	71000000	55171000	7.614.400	
2012	-632.300	71000000	55171000	6.941.500	
2013...	-980.500	71000000	55171000	6.358.800	
Summe:	-26.165.200 (vgl. Anlage 3)				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich FB 02	Sachbearbeiter Frau Jahnel	Unterschrift FBL 02 Herr Dr. Hartung
-------------------------------------	-------------------------------	---

Verantwortlicher Beigeordneter BG II	Unterschrift Herr Zimmermann
---	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.10.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Förderprogramm Sachsen-Anhalt (Anlage 1) ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, mittelfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und die Wiederherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu sichern.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet im Auftrage des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm STARK II an. Unterstützt wird das Programm u. a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Das Ministerium des Innern LSA berechnete zum Stichtag 31.12.2008 für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis des Schuldenstandes 2008 den jeweiligen Förderhöchstbetrag und erstellte die Förderliste STARK II, in der der anteilige Förderbetrag für jede Kommune errechnet und festgeschrieben ist. Vom Förderprogramm ausgeschlossen ist die Ablösung von Kassenkrediten und bestehender Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg beträgt nach dieser Förderliste die Summe der förderfähigen Darlehen 92.698.450 EUR, der Entschuldungsbetrag 27.809.535 EUR und die innerhalb von 10 Jahren zu tilgende Restschuld 64.888.915 EUR (Anlage 2).

Die Investitionsbank löst im Rahmen des Förderprogramms bei den jeweiligen Kreditinstituten die Darlehen bis zur vollen Höhe des Ablösebetrages ab und gewährt der Kommune entsprechende Annuitätendarlehen für die um 30 % minimierten Restdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehenvergabe erfolgt zu einem verbilligten Zinssatz, der zu jeder Ablösung/Umschuldung entsprechend der Marktlage festgesetzt wird. Derzeitig liegt der verbilligte Zinssatz bei 1,9 %. Die Ablösungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 2010 bis 2015.

Berechnungen des Fachbereiches Finanzservice mit fiktiven Zinssätzen haben ergeben, dass bei Inanspruchnahme des Entschuldungsprogramms neben der Ablösung des 30%-igen Tilgungsanteils i. H. v. 27.805.535 EUR auch eine Minimierung der Zinsausgaben i. H. v. ca. 26.165 Tsd. EUR innerhalb von 10 Jahren erwirtschaftet werden können (Anlage 3). In der Haushaltskonsolidierung sind ab 2010 bereits Minderausgaben bei den Zinsen geplant (HHK-Maßnahme 149). Diese Minderausgaben werden mit den Zinsminderungen aus dem Programm STARK II saldiert.

Bestandteil des jeweiligen Darlehensvertrages ist die Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen der Kommune und der Investitionsbank, die Auflagen und Verpflichtungen des Kreditnehmers enthält (Anlage 4).

Dazu wurden bestimmte Indikatoren definiert, die einerseits der Information und andererseits der Kontrolle durch Zielwertfestlegung dienen. Stichtag ist der 31.12.2009 (kameraler Haushalt).

Indikatoren zur Information sind die Haushaltsfehlbeträge, die Liquiditätssicherungskreditquote und die Personalaufwendungen in den Folgejahren.

Zu den Indikatoren mit Zielwertfestlegung zählen die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner, die Schuldendienstquote und die Verwaltungstätigkeitsquote.

Diese Indikatoren werden innerhalb sog. Korridore A, B und C kontrolliert. Die Korridore werden für jede Kommune gemeinsam mit dem Ministerium des Inneren und dem Ministerium für Finanzen festgelegt.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass der Korridor B 10-20 % Abweichung und der Korridor C mehr als 20 % Abweichung von den Ursprungswerten im negativen Sinne ausdrückt. Der Korridor A bleibt konstant bzw. kleiner als 10 %.

Die Prüfung der Einhaltung der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft nach Gewährung der Darlehen und Tilgungszuschüsse wird durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf Basis der jährlich zum 31.03. vorzulegenden Fortschrittsberichte der Kommunen vorgenommen.

Kann die Kommune diese Vereinbarung (Korridor C) nicht einhalten und wird die entsprechende Begründung dazu vom Landesverwaltungsamts LSA nicht akzeptiert, kann die Investitionsbank zunächst für ein Jahr einen Aufschlag von 2,5 %-Punkten auf den verbilligten Darlehenszinssatz erheben.

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage des kameralen Jahresabschlusses 2009, deshalb ist die Fortschreibung und Kontrolle ab 2010 auf der Grundlage der Doppik differenziert zu betrachten bzw. für 2010/11 neu festzusetzen. Das erste Jahr ab Antragstellung wird gemäß der Aussage der Investitionsbank auf den Informationsveranstaltungen im März und April diesen Jahres als Probejahr angesehen, die Indikatoren können danach entsprechend den Gegebenheiten neu festgelegt werden.

Anlagen:

DS0160/10 Anlage 1: Programm STARK II

DS0160/10 Anlage 2: Darlehen für das Entschuldungsprogramm

DS0160/10 Anlage 3: Zinsen im Vergleich

DS0160/10 Anlage 4: Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft